

Pol.Bez. Braunau am Inn
5163 Perwang a.G. Nr. 4
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247

Internet: http://www.netvillage.at/perwang_am_grabensee.htd

DVR.Nr. 0482315

e-mail: perwang@netway.at

Sachbearb.: GS Stabauer Gerhard

Zl. 004/1 - 4/2000

4. öffentliche Gemeinderatssitzung 2000

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 12. Oktober 2000, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GR Kappacher Peter (ÖVP)
4. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
5. GR Rachl Angela (ÖVP)
6. GR Gruber Renate (ÖVP)
7. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
8. GR Eidenhammer Robert (ÖVP)
9. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
10. GR Feigl Hubert (SPÖ)
11. GR Mair Robert (ÖVP)
12. GR Stockhammer Johann (ÖVP)

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

entschuldigt: GV Brandauer Wolfgang

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 21.09.2000 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Vorsitzende erklärt, dass er noch zwei Dringlichkeitspunkte hätte, welche noch unbedingt heute behandelt werden sollen.

Er stellt daher den Antrag, die Tagesordnungspunkte „Ortskanal BA 03, Vergabe der Planungsarbeiten“ sowie „Amtsgebäude und alte Volksschule; Heizungsumstellung auf Erdgas – Grundsatzbeschluss“ am Ende der Tagesordnung als Dringlichkeitspunkte zu behandeln.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit Entwicklungskonzept; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung dieser Punkt abgesetzt wurde und ersucht GR Kreuzeder um seinen Bericht.

Dieser erklärt, dass er mit dem Landeshauptmann als Agrarreferent sowie mit dem Naturschutz (LR Stöger) zum Ansuchen in Grub (Nr. 10a) Kontakt aufgenommen hat und diese zwar geantwortet jedoch nicht entschieden haben. Es wird hier auf die bestehenden Stellungnahmen verwiesen, der betreffende Umwidmungswunsch soll jedoch nochmals geprüft werden.

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass er diesbezüglich mit LR Fill und Ing. Scherhauser gesprochen hat und diese nicht sehr positiv gewirkt haben. Seiner Meinung nach sollte man es trotzdem noch mal probieren und diesen Wunsch in Grub im Flächenwidmungsplan belassen.

Die übrigen bemängelten Widmungswünsche in Gumperding (13 und 99) sowie in Stockach (2) sollten aus dem Flächenwidmungsplan herausgenommen werden. Nach Rücksprache mit der Raumordnung sollte das landwirtschaftliche Auszugshaus von Herrn Maier, Perwang 100, von Grünland in Dorfgebiet umgewandelt werden.

Im Entwicklungskonzept sollte das geplante Gewerbegebiet in Hinterbuch, sowie die Widmungswünsche in Gumperding und Stockach herausgenommen werden. Hingegen soll das Dorfgebiet in der Ortschaft Hinterbuch bis zur Waldstrasse Stockach Richtung Westen erweitert werden. Die nördliche Grenze sollte die Verlängerung der Siedlungsstrasse sein.

Einige textlichen Änderungen im ÖEK müssen noch aufgrund der Stellungnahme der örtlichen Raumordnung erfolgen. Diese wurden bereits mit dem Architekten abgesprochen und werden kurz erläutert.

Sonstige Änderungen erfolgen aufgrund der eingelaufenen Stellungnahmen nicht.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit örtlichem Entwicklungskonzept samt den erwähnten Änderungen zu beschließen.

GR Eidenhammer Angela erklärt sich aufgrund der persönlichen Betroffenheit für befangen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Neuerlassung der Abfallordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass einige Punkte der Abfallordnung geändert gehören, da Probleme mit der Grünschnittlagerstätte aufgetreten sind. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist es von Vorteil, die Abfallordnung neu zu erlassen, damit man den Überblick nicht verliert.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf der Abfallordnung wie folgt:

A b f a l l o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.10.2000.

Aufgrund des § 10 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997 - O.ö. AWG 1997, LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfuhr.
2. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle keine öffentliche Abfallabfuhr, bietet jedoch eine zentrale Übernahmestelle an.
3. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
2. Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
 - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
4. Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- u. Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

§ 3 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee.
2. Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 Erfassung der Abfälle

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle zu bringen. Im Bedarfsfall sind diese sperrigen Abfälle im Einvernehmen mit dem Gemeindeamt zur Abholung bereitzustellen.
3. Biogene Abfälle gem. § 2 Abs. 3 lit. a und b sind zur Sammelstelle (Grünschnittlagerplatz) zu bringen, sofern sie keiner Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Verrottbare Küchenabfälle sind von den übrigen biogenen Abfällen getrennt zu lagern und nach Maßgabe auf eigenem Grund zu kompostieren.
5. Pflanzliche Rückstände gem. § 2 Abs. 3 lit. c sind von den übrigen biogenen Abfällen getrennt zu lagern und einer Verwertung zuzuführen.
6. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind wahlweise Abfallbehälter mit 90, 120 und 800 Liter Fassungsvermögen zu verwenden. Diese haben der Mindestanforderung für Abfallbehälter ÖNORM S 2014, S 2015 bzw. DIN 3629 zu entsprechen.
2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

- a) für einen Haushalt:
90 l Abfalltonne
- b) für jeden weiteren Haushalt:
90 l Abfalltonne
- c) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 25 Sitzplätze:
90 l Abfalltonne
für weitere 15 Sitzplätze:
90 l Abfalltonne
- d) für Gaststätten mit Beherbergung bis 25 Sitzplätze:
120 l Abfalltonne
- e) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 10 Mitarbeiter:
90 l Abfalltonne
für weitere 10 Mitarbeiter:
90 l Abfalltonne

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
2. Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt mindestens zweimal jährlich.
3. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der sperrigen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung (Perwanger Nachrichten) veröffentlicht.

§ 8 Kompostierungsanlagen

Die Gemeinde Perwang am Grabensee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, welcher eine Kompostierungsanlage zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 OÖ AWG vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ.GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Daraufhin erklärt der Schriftführer die wesentlichsten Unterschiede zur bisherigen Abfallordnung.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Abfallordnung, so wie sie vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Maislinger Waltraud; Verlängerung des Mietvertrages

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Mietvertrag mit Frau Maislinger Waltraud am 31.10.2000 aufläuft. Auf Antrag von Frau Maislinger soll dieser Vertrag nun um 1 Jahr verlängert werden.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer das Ansuchen von Frau Maislinger zur Gänze.

Da man mit Frau Maislinger noch nie Probleme hatte, wird einhellig vereinbart, dem Gesuch zuzustimmen.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Mietvertrag mit Frau Maislinger Waltraud um 1 Jahr zu verlängern.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: *Dringlichkeitspunkt:* Ortskanal BA 03; Vergabe der Planungsarbeiten

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass fünf Firmen für die Planungsarbeiten des 3. Bauabschnittes des Ortskanales ein Angebot abgegeben haben. Es sind dies die Firmen: Spirk und Partner, Schüffl/Forsthuber, Kohlhofer, Baueregger und Zauner.

Die beiden billigsten Planer sind die Firmen Kohlhofer mit S 624.000,-- und Baueregger mit S 605.050,56 inklusive aller Nebenkosten excl. MWSt. bei geschätzten Netto-Baukosten von S 8.000.000,--.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Planungsarbeiten des 3. Bauabschnittes für den Ortskanal an die Fa. Dipl.Ing. Norbert Baueregger, Rainerstr.2, Salzburg, zu vergeben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: *Dringlichkeitspunkt:* Amtsgebäude und alte Volksschule; Umstellung der Heizung auf Erdgas; Grundsatzbeschluss

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 10. Oktober nach Linz zu LR Ackerl gefahren wurde, welcher jetzt das Gemeindegessort über hat und dabei spontan eine Zusage für die Heizungsumstellung erhalten wurde. Bei der alten Volksschule soll noch heuer mit der Umstellung begonnen werden. Auch der Vorfinanzierung bis zum Erhalt der BZ-Mittel in den Jahren 2002 und 2003 wurde zugesagt.

Daraufhin wurde sofort von der Fa. Mühlberger eine Kostenschätzung ausgearbeitet, welche sich auf ca. S 550.000,-- beläuft. Dazu kommen noch Stemm- und Malerarbeiten, welche mit ca. S 50.000,-- angenommen werden, sodass sich die Gesamtkosten auf ca. S 600.000,-- belaufen werden.

Für die Ausführung wird selbstverständlich eine Ausschreibung vorgenommen, wobei folgende Firmen angeschrieben werden sollten: Daringer, Mühlberger, Angelberger, Bogner, Hackelsberger, Mangelberger und Paradeiser.

Heute geht es darum, dass grundsätzlich diesem Projekt zugestimmt wird, damit sofort mit den Ausschreibungsarbeiten begonnen werden kann bzw. der BZ-Antrag neu eingereicht werden kann.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, der Umstellung der Heizungsanlage beim Amtsgebäude und der alten Volksschule von Strom auf Erdgas grundsätzlich zuzustimmen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass am 5. Oktober die Abteilungen Bildung und Hochbau vom Amt der OÖ Landesregierung den geplanten Volksschulumbau mit Sanierung begutachtet haben und dabei zum Ergebnis gekommen sind, dass für dieses Projekt nur die große Variante in Betracht gezogen werden kann. Mit einem Baubeginn kann in ca. 4-5 Jahren gerechnet werden.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass bei der Linzfahrt am 10. Oktober zu Landesrat Ackerl sämtliche BZ-Anträge durchgegangen wurden und für keinen der Anträge eine negative Antwort zu erwarten ist. Am gleichen Tag wurde auch noch zu LH-Stv. Hiesl bezüglich der Strassensanierung gegangen und auch hier wurde man nicht abgewiesen.

Beim heurigen Strassensanierungsprogramm sollte folgendes realisiert werden: Verlängerung Grubinger, Rudersberger Strasse bis Apfertal, Strasse bei Leichenhalle im Frühjahr, Kreuzung Zischk auskoffern sowie das Absenken der herausragenden Kanaldeckel. Nach Einholung einiger Angebote war die Fa. Haibach mit S 708.000,-- Billigstbieter und wird in den nächsten Tagen mit den Arbeiten beginnen.

GR Andorfer erklärt, dass die Brücke beim Wallner noch immer nicht hergerichtet wurde. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass dies übersehen wurde, aber bald nachgeholt wird.

GR Kreuzeder erklärt, dass für die Leichenhalle noch keine Kranzständer angeschafft wurden. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Pfarrkirchenrat Angebote einholen soll und danach entschieden wird. Weiters werden die Büsche hinter der Leichenhalle demnächst weggerissen und der Vorplatz teilweise aufgeschottert.

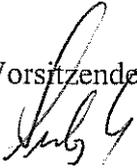
Der Schriftführer erklärt, dass in den letzten Wochen alle unerledigten Bauakten der letzten 50 Jahre herausgesucht wurden und sämtliche Bauführer aufgefordert worden sind, diese abzuschließen.

GR Eidenhammer Angela erklärt, dass bei der nächsten Fahrt zum Gemeindetag auch der Gemeinderat verständigt werden sollte.

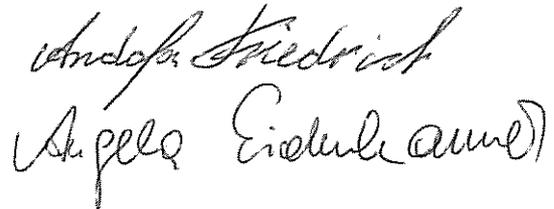
Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21,15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 21.09.2000 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:



Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 14.12.2000 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

